

Allgemeine Bedingungen für Montagen der PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH erbringt als Dienstleister Montage-, und Servicedienstleistungen jedweder Art im Maschinen- und Anlagebau.
2. Unseren Geschäften liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts entgegenstehen. Andere Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche – auch fernmündliche – Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns. Alle unsere Angebote sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Verträge, deren Durchführung für uns der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der rechtzeitigen Erlaubnis bzw. Genehmigung geschlossen.

II. Angebote

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Abweichende Bedingungen und Konditionen sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten als nicht vorhanden. Kreditwürdigkeit des Bestellers wird bei Auftragsannahme durch uns vorausgesetzt.
2. Entstehen nach der Annahme des Auftrages Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, wobei die Auskunft einer Auskunftsei als ausreichender Nachweis gilt, so haben wir das Recht, sofortige Bezahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Montageunternehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert zu den üblichen Verrechnungssätzen abgerechnet. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.

IV. Abrechnung

1. Die Montage wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
Für Montagen nach Zeit und Aufwand werden berechnet:
 - a) Der Besteller vergütet der PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und für Arbeiten unter erschwerten Umständen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
 - b) Ferner werden Reisekosten, die Auslösung für die Arbeitszeit und das aufgewendete Material gesondert vergütet;
2. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens wochenweise zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.
3. Muss PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Leistungen zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Bedingungen abweichen und zusätzliche Aufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehraufwendungen zu bezahlen, wenn er von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH rechtzeitig über die Veränderungen der Bedingungen unterrichtet wurde.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften gesondert berechnet.

V. Umfang und Ausführung

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten hinsichtlich Umfang und Ausführung der Leistung folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig beizustellen:

- a) Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle sowie Heizung und allgemeine Beleuchtung;
 - b) Geeignete, verschließbare Räume am Einsatzort für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen usw. sowie angemessene Aufenthaltsräume;
 - c) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände des Leistungsortes erforderlich und für PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH nicht branchenüblich sind.
2. Vor Beginn der Leistungen hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat dem Einsatzleiter von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH eventuell zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekannt zu geben. Der Einsatzleiter hat eigenes und beigestelltes Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
3. Vor Beginn der Leistung müssen die für diese erforderlichen bauseitigen Vorarbeiten abgeschlossen sein.
4. Verzögert sich die Leistung ohne Verschulden von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit des PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH-Personals zu tragen.
5. Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH ablehnen.

VI. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet.
Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
4. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

VII. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Leistungstermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Frist setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Besteller obliegenden Verpflichtungen voraus.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,2% im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Montageunternehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Montage ablehne, und wird die

Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Verzug, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Montageunternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.

VIII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

IX. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

X. Gewährleistung

1. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung.

Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate. Die Gewährleistung für Mängel, die auf Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch der Sache beruhen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Lässt der Montageunternehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen.

XI. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche gegen PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen sowie einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen vor- und nachvertraglicher Verpflichtungen als auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ausgeschlossen, soweit von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH

nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Für die Beschädigung und/oder den Verlust von Gütern ist die Haftung beschränkt auf 3.000.000,00 € je Schadenfall. Für andere Schäden als Beschädigung oder Verlust von Gütern ist unsere Haftung beschränkt auf 3.000.000,00 €. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sein denn, ein von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PILEOtec Maschinen und Anlagen Service GmbH.

5. Sofern der Auftraggeber einen höheren als den in Ziffer 2 genannten Haftungsbetrag wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen.

XII. Versicherung

1. Wir halten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 € je Versicherungsfall (Personen- und/oder Sachschaden) vor.

2. Für Schäden am Auftragsgegenstand (Sachschaden) halten wir eine Versicherungsdeckung mit einer Höchstentschädigung von 3.000.000,00 € je Schadenfall vor.

3. Sollte der Auftraggeber einen höheren Haftungsbetrag wünschen, sind wir berechtigt, für die damit verbundene Erhöhung der Deckungssummen unserer Versicherungsdeckungen 2 % des Nettoauftragswertes, mind. jedoch 5.000 € dem Auftraggeber zu berechnen.

XIII. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet,

- das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten,
- die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, Anschlagpunkte, Verzurrurte, usw.) rechtzeitig anzugeben.

2. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizuhalten.

3. Darüber hinaus hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die Boden, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen, ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz den auftretenden Stützdrücken, Achslasten sowie sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, zu informieren und uns unaufgefordert hierauf hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber diese Hinweispflichten, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach-, und Sachfolgeschäden, sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

4. Der Auftraggeber darf nach Erteilung eines Auftrages ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

5. Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Das in diesen Bedingungen geregelte Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar. Eine konkludente Änderung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Sitz. Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

3. Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die von uns beauftragten Zweitunternehmer und alle mit Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

4. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist abbedungen.